

Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Vom 29. Juni 2015

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Lonnerstadt folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des „Kellerfestes“ in Lonnerstadt von Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst das Festgelände im Bereich der Ortsstraßen „An den Kellern“, „Bergstraße“, „Schulstraße“ und „Marktplatz“. ²Erfasst sind alle öffentlich zugänglichen und für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen. ³Der entsprechende Lageplan ist als Anlage dieser Verordnung beigefügt.

§ 2

Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke

¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, alkoholische Getränke mitzuführen. ²Als Mitführen im Sinne dieser Verordnung gilt das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen dem Verbot des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke mitführt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

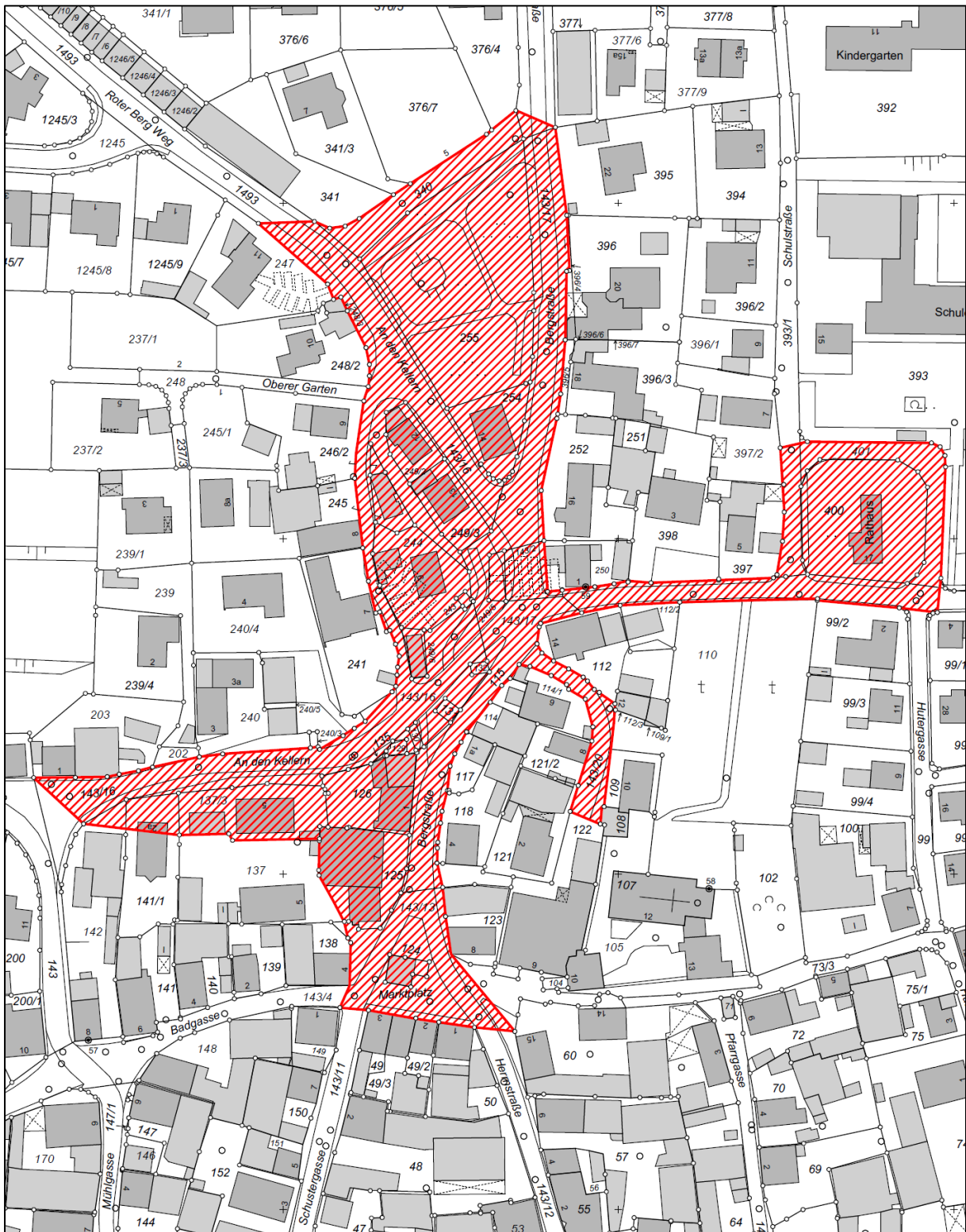
Lonnerstadt, 29. Juni 2015
Markt Lonnerstadt

gez.

H i m p e l
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen vom 29. Juni 2015, Markt Lonnerstadt:



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 961 der VG Höchstadt vom 10.07.2015